

Ordnung für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau

- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 4. März 2021 -

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nummer 177 / 2020, folgende Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der TU Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nummer 183 / 2020, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nummer 192 / 2021.

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 7. Juli 2020 beschlossen. Der Präsident hat sie am 13. Juli 2020 genehmigt. Der Senat hat die Erste Änderungssatzung am 2. März 2021 beschlossen. Der Präsident hat sie am 4. März 2021 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § [1](#) Geltungsbereich
- § [2](#) Zugang zum Masterstudium
- § [3](#) Verfahren bei der Zulassungsstelle
- § [4](#) Eignungsüberprüfung
- § [5](#) In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG die besonderen Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau.

(2) Das Nähere zum Ablauf des Verfahrens wird – soweit in dieser Ordnung nicht enthalten - in Durchführungsbestimmungen (Verfahrensanleitung) zu dieser Ordnung geregelt.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

§ 2 Zugang zum Masterstudium

Voraussetzung für den Zugang zu einem Studiengang mit dem Studienabschluss Master ist das Vorliegen

- a) der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG,
- b) der Besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen (MA-PStO-BB) bzw. Studienordnung (MA-StO) des jeweiligen Studienganges und dieser Ordnung sowie
- c) der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung (ImmaO) i.V.m. den MA-PStO-BB bzw. MA-StO (z.B. Sprachnachweise, frist- und formgerechte Antragsstellung, Nachweis berufspraktischer Tätigkeit).

§ 3 Verfahren bei der Zulassungsstelle

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang nach Maßgabe der ImmaO sowie dieser Ordnung entscheidet die für die Zulassung zum Studium zuständige Stelle der Universität (Zulassungsstelle) auf Basis der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung.

(2) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung nach § 2 Buchstabe a) ist nachzuweisen, dass ein Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz Nummer 4 ThürHG vorliegt, im Rahmen dessen mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erzielt wurden, bzw. dass ein solcher Abschluss bei regulärem Studienverlauf alsbald (innerhalb eines Semesters gleichlaufend zum Masterstudium) erlangt werden wird.

(3) Sind die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Buchstaben a) und c) erfüllt, übergibt die Zulassungsstelle den Antrag dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zur Prüfung und Bewertung der Besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsüberprüfung) gemäß § 4. Im Fall des Absatzes 2, 2. Halbsatz hat eine etwaige Zulassung mit der Auflage zu erfolgen, dass der Bewerber den erforderlichen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachweist.

(4) Die Zulassungsstelle entscheidet über den Antrag auf Zugang zum angestrebten Masterstudiengang durch

- a) direkte Zulassung
- b) direkte Zulassung mit Auflagen (§ 4 Absätze 4 und 5)
- c) bedingte Zulassung (§ 4 Absatz 6)
oder
- d) Ablehnung.

Die Entscheidung der Zulassungsstelle ist dem Bewerber bekannt zu geben und in Fällen einer Bedingung, Auflage oder Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Eignungsüberprüfung

(1) Die Eignungsüberprüfung wird unter der Verantwortung des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. Dieser bestellt die zur weiteren Durchführung Beauftragten, die mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss besitzen müssen. Die Gesamtdauer der Eignungsüberprüfung soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Bewertung der vorliegenden Qualifikationen erfolgt zunächst auf Basis der Aktenlage. Ist eine abschließende Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich, wird der Bewerber nach Maßgabe der MA-PStO-BB bzw. MA-StO zu einem schriftlichen Test und/oder Gespräch eingeladen. Hierfür gelten folgende Rahmenvorgaben:

- a) Die Dauer eines schriftlichen Tests soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- b) Die Dauer eines Gesprächs soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen. Das Gespräch kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden.
- c) Für Studierende mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung gilt § 28 PStO-AB (Nachteilsausgleich) entsprechend.

(3) Im Ergebnis der Eignungsüberprüfung wird festgestellt, ob die nach § 2 Buchstaben b) erforderlichen besonderen Zugangsvoraussetzungen (fachliche Qualifikationen) vorliegen.

(4) Als mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ ist die Eignungsüberprüfung zu bewerten, wenn im Zeitpunkt der Eignungsüberprüfung

- a) das Vorliegen der besonderen fachlichen Qualifikationen festgestellt wird
oder
- b) eine positive Prognose getroffen wird, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlende fachliche Qualifikationen im Verlauf des angestrebten Masterstudiums erzielt werden können.

Für Bewerber mit einem Ergebnis der Eignungsüberprüfung nach Satz 1 Buchstabe b) werden durch den Prüfungsausschuss für den erfolgreichen Abschluss des angestrebten Masterstudiums zusätzliche Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (ECTS) festgelegt; die Zulassung zum Studium ist in diesen Fällen nur mit Auflage zulässig. Die Leistungen nach Satz 2 werden auf dem Abschlusszeugnis als erfüllte Auflagen ausgewiesen. In Fällen des Fehlens fachlicher Qualifikationen kann der Prüfungsausschuss statt der Feststellung einer positiven Prognose nach Satz 1 Buchstabe b) mit der Folge nach Satz 2 das Fehlen der fachlichen Qualifikationen mit der Bewertung der Eignungsüberprüfung „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ feststellen; in diesen Fällen gilt Absatz 6 Satz 2.

(5) Bei Bewerbern mit einem Abschluss in einem grundständigen Studiengang gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG im Umfang von 180 Leistungspunkten, die den Zugang zu einem Masterstudiengang mit einem Abschluss von 90 Leistungspunkten beantragen, kann die Eignungsprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ bewertet werden, wenn der Prüfungsausschuss

- a) eine entsprechende fachliche Qualifikation feststellt, ggf. unter Berücksichtigung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die innerhalb und / oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden
oder
- b) aufgrund einer positiven Prognose feststellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlende fachliche Qualifikationen im Verlauf des angestrebten Studiengangs erzielt werden können.

Für Bewerber mit einem Ergebnis der Eignungsüberprüfung nach Satz 1 Buchstabe b) gelten Sätze 2 und 3 des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Wird im Ergebnis der Eignungsüberprüfung festgestellt, dass fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von mehr als 30 Leistungspunkten (ECTS) fehlen, wird diese mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“

bewertet; Leistungen nach Absatz 5 Satz 2 bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Fehlen fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten (ECTS), kann anstelle einer Ablehnung des Antrags eine Zulassung zum Studium unter der Bedingung der vorherigen erfolgreichen Teilnahme an einem Studienvorbereitungskurs der Universität erfolgen, soweit die für den angestrebten Masterstudiengang zuständige Fakultät ein Studienvorbereitungsprogramm anbietet.

(7) Eine Wiederholung der Eignungsüberprüfung erfolgt ausschließlich in Fällen, in denen gegenüber der bisherigen Antragstellung zusätzlich neue Qualifikationsnachweise eingereicht werden. Liegen keine neuen Qualifikationsnachweise vor, gilt für den aktuellen Antrag das Ergebnis der vorherigen Eignungsüberprüfung.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau in der Fassung vom 25. März 2013, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 111 / 2013 außer Kraft. Die Ordnung gilt für alle Anträge auf Zulassung, die ab dem Inkrafttreten der Ordnung an der Universität eingehen. Die Ordnung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 13. Juli 2020

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil.

Kai-Uwe Sattler

Vorläufiger Leiter

der Technischen Universität Ilmenau